



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. März 2023

Nummer 9

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|------------|------------|--|-------|
| 2123 | 13.11.2021 | Zahnärztekammer Westfalen-Lippe Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten oder der Zahntechniker/innen zum Fortbildungsabschluss „Bachelor Professional in Dentalhygiene (ZÄKWL)“ | 210 |
| 2123 | 13.11.2021 | Gebührenordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahntechniker/innen zum Fortbildungsabschluss Bachelor Professional in Dentalhygiene (ZÄKWL) | 216 |
| 2170 | 01.03.2023 | Staatskanzlei Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Trainerinnen und Trainern und weiteren Ausbildungslizenzen im organisierten Sport | 217 |
| 7817 | 03.03.2023 | Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz Zweite Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien nach LEADER. | 218 |

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

| Datum | Titel | Seite |
|------------|---|-------|
| 07.03.2023 | Ministerpräsident Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen | 221 |

III.

Öffentliche Bekanntmachungen
(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

| Datum | Titel | Seite |
|------------|---|-------|
| 03.03.2023 | Landschaftsverband Westfalen-Lippe 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung eines Nachfolgers | 221 |
| 23.02.2023 | KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister Bekanntgabe der Gremientätigkeit des Verbandsvorstehers des KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister | 222 |
| 24.02.2023 | Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen Bekanntmachung der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen über die Veröffentlichung des Telemedienänderungskonzepts von wdr.de | 222 |

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

2123

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten oder der Zahnarzthelper/innen zum Fortbildungsabschluss „Bachelor Professional in Dentalhygiene (ZÄKWL)“

Vom 13. November 2021

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 13. November 2021 auf Grundlage des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) geändert worden ist, die folgenden Besonderen Rechtsvorschriften gemäß §§ 54 Absatz 1, 56 Absatz 1 Satz 2, 47 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBL. I S. 920), das zuletzt durch Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBL. I S. 591) geändert worden ist, für die berufliche Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten oder der Zahnarzthelper/innen zum Fortbildungsabschluss „Bachelor Professional in Dentalhygiene (ZÄKWL)“ als Anlage zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 23. Mai 2012 / 16. November 2012 (MBI. NRW. 2014 S. 390) beschlossen:

Inhalt

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Inhalt der Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung im ersten Trimester
- § 4a Gliederung der Prüfung im zweiten Trimester
- § 4b Gliederung der Prüfung im dritten Trimester
- § 5 Schriftliche Prüfung
- § 6 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 7 Praktische Prüfung
- § 8 Fachgespräch
- § 9 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 10 Bestehen der Prüfung
- § 11 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von erweiterten beruflichen Handlungsfähigkeiten, die im Rahmen der Aufstiegsfortbildung zum Fortbildungsabschluss Bachelor Professional in Dentalhygiene (ZÄKWL) mit einem Lernumfang von 1290 Stunden erworben wurden, führt die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe als „Zuständige Stelle“ gem. § 71 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz (BBiG) Prüfungen nach §§ 4 – 8 dieser Rechtsvorschriften durch.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation und damit die Befähigung, nach Delegation im rechtlich zulässigen Rahmen, die beruflichen Handlungsfähigkeiten kompetent, eigenständig und patientenorientiert umzusetzen, ein professionelles und begründetes Verständnis des eigenen Fachgebietes zu entwickeln, wissenschaftliche Behandlungskonzepte und Methoden anzuwenden sowie fachpraktisches Handeln von übertragenen Behandlungsmaßnahmen anforderungs- und patientenbezogen nachhaltig zu gestalten.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Anamnese im Rahmen zugewiesener Aufgabenstellungen eigenständig durchzuführen und die für den jeweiligen Behandlungsfall notwendigen Befunde zu erheben,

- b) Veränderungen am Zahnfleisch, der Mundschleimhaut, am Zahnhalteapparat und an den Zähnen zu erkennen, beratende Funktionen in Prävention und Therapie zu übernehmen sowie Wechselwirkungen zwischen Allgemeinerkrankungen und Erkrankungen der Mundhöhle zu beurteilen,
 - c) intraorale Befunde zu gewinnen, zu analysieren und behandlungsbezogene Planungsentscheidungen mit zu treffen,
 - d) Vorschläge für individuelle Behandlungspläne zu erstellen und zu erläutern sowie nachhaltige Ziele, insbesondere bei parodontal erkrankten Patienten, zu definieren,
 - e) eine Prophylaxe orientierte Behandlungskonzeption umzusetzen, präventive Maßnahmen als individuelle Motivationsprozesse zur Gesundheitsförderung und -erhaltung durchzuführen,
 - f) eine empfängerorientierte Kommunikation mit den Patienten aufzunehmen und durch psychologische und pädagogisch strukturierte Gesprächsführung gesundheitsfördernde Verhaltensänderungen aufzuzeigen,
 - g) demografisch bedingte Veränderungen des Arbeitsfeldes durch die Behandlung älterer Menschen und von Menschen mit Handicap bedarfsorientiert zu bewerten und umzusetzen,
 - h) Behandlungspläne und -maßnahmen unter fachlicher Berücksichtigung der dentalhygienischen Befundinterpretation umzusetzen,
 - i) arbeitsorganisatorische Abläufe unter Beachtung des Praxiskonzeptes im Team sicher zu stellen, Methoden der Qualitätssicherung und -entwicklung anzuwenden,
 - j) die Zusammenarbeit im Team und fachübergreifend zu fördern, vorhandene Tätigkeitspielräume dabei zu nutzen, das soziale methodische und personelle Handeln situationsbezogen zu reflektieren.
- (3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zur Erlangung des Fortbildungsabschlusses „Bachelor Professional in Dentalhygiene (ZÄKWL)“.

§ 2

Prüfungszulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung zur Zulassung zur Fortbildungsprüfung in den jeweiligen Trimestern ist der Nachweis
 - a) der Zulassung zur beruflichen Aufstiegsfortbildung zum Fortbildungsabschluss „Bachelor Professional in Dentalhygiene“ gem. Fortbildungsordnung
 - b) der Absolvierung der vorgesehenen Fortbildungszeit während der jeweiligen Trimester
- (2) Abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, vergleichbare berufliche Handlungsfähigkeiten erworben zu haben, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (3) Über die Zulassung zur Prüfung gem. Abs. 2 entscheidet im Einzelfall die Kammer als „Zuständige Stelle“ mit ihren Gremien.
- (4) Des Weiteren gelten für das Zulassungsverfahren zur Prüfung die §§ 8ff. der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe.

§ 3

Inhalte der Prüfungen

- (1) Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die in §§ 4 – 4b aufgeführten Prüfungsbereiche.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und aus einem praktischen Teil sowie aus einem Fachgespräch.
- (3) Prüfungen werden zum Ende eines jeden Trimesters durchgeführt.

§ 4**Gliederung der Prüfung im ersten Trimester**

(1) Die Prüfung erstreckt sich nach Ende des ersten Trimesters auf folgende Prüfungsbereiche:

Grundlagen in:

A: Allgemeinmedizin und Zahnmedizin

B: Prophylaxe oraler Erkrankungen

C: Patienteninformation und klinische Dokumentation

D: Psychologie und Kommunikation

E: Patientenbehandlung

(2) Im Prüfungsbereich A „Allgemeinmedizin und Zahnmedizin – Grundlagen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, anatomisch-physiologische Gegebenheiten in der Mundhöhle aufzuzeigen und auf das berufliche Anwendungsfeld zu übertragen. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Handlungsfähigkeiten geprüft werden:

- a) Prozesse unter Beachtung der Grundlagen der Anatomie, Physiologie, Pathologie und Mikrobiologie in ihren Kontexten differenzieren und erläutern,
- b) Erscheinungsformen von Zahnhartsubstanzdestruktionen aufzeigen, unterscheiden und bewerten,
- c) Erkrankungsformen der Gingivitis und Parodontitis anwendungsbezogen unterscheiden und beurteilen,
- d) Ursachen, Erscheinungsbild und Verlaufsformen von Erkrankungen in der Mundhöhle beschreiben und hierüber patientenorientiert aufklären.

(3) Im Prüfungsbereich B „Prophylaxe oraler Erkrankungen – Grundlagen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Auswirkungen des Mundhygiene- und Ernährungsverhaltens auf die Zahngesundheit zielgruppenspezifisch aufzuzeigen. Durch sachbezogene Patienteninformation soll die Bedeutung von Mundhygiene und Ernährung fallbezogen dargestellt werden. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Ursachen der Karies-, Gingivitis- und Parodontitisentstehung aufzuzeigen und über deren Folgewirkungen aufzuklären. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Handlungsfähigkeiten geprüft werden:

- a) Fluoridierungsprogramme zielgruppenorientiert erstellen,
- b) Mundhygienepläne zielgruppen- und anwendungsorientiert erstellen, Patienten zu Verhaltensänderungen motivieren und deren Umsetzung evaluieren,
- c) Ernährungsanamnese zur Prävention oraler Erkrankungen erstellen, Ernährungsberatung durchführen, Wirkungen des Ernährungsverhaltens mit der Entstehung von Karies und anderen Zahnhartsubstanzdestruktionen aufzeigen,
- d) Mundhygieneintensivprogramm (Initialphase 1) unter Beachtung der delegierbaren Leistungen planen und durchführen,
- e) Parodontalinstrumente aufschleifen und schärfen,
- f) Prophylaxestrategien unter Beachtung altersabhängiger Veränderungen im Mund individuell planen und umsetzen,
- g) Prophylaxemaßnahmen – auch für Ältere und für Menschen mit Handicap – im Rahmen fachübergreifender Zusammenarbeit sowie multi-professioneller Teamarbeit organisieren.

(4) Im Prüfungsbereich C „Patienteninformation und klinische Dokumentation – Grundlagen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, insbesondere Befunde in fachübergreifender Zusammenarbeit zu gewinnen, zu dokumentieren und zu interpretieren. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Handlungsfähigkeiten geprüft werden:

- a) Befunderhebung der physiologischen und pathologischen Strukturen der Mundhöhle dokumentieren und diese Befunde interpretieren,

b) PAR-Befund mitwirkend erheben und auswerten (Taschensondierungstiefen mit Blutung auf Sondierung, PSI),

c) PAR-Status nach Vorgabe erstellen,

d) Plaque- und Blutungsindizes erheben,

e) Recall-Intervalle befundbezogen planen, festlegen und organisatorisch steuern,

f) Fallpräsentationen durchführen und vorstellen.

(5) Im Prüfungsbereich D „Psychologie und Kommunikation – Grundlagen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, insbesondere die praxisinternen Kommunikationsprozesse zielführend zu gestalten, die Kommunikation mit den Patienten zielgruppenbezogen und sachorientiert zu führen und die kommunikativen Abläufe mit speziellen Patientengruppen adressatengerecht zu gewährleisten. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Handlungsfähigkeiten geprüft werden:

- a) Patienten über Notwendigkeit, Ziele und Wirkungen prophylaktischer Maßnahmen aufklären und zur Durchführung einer Prophylaxesitzung motivieren,
- b) Lernpsychologische und -theoretische Grundlagen für zielgruppenspezifische Kommunikationsprozesse unterscheiden und anwenden,
- c) Informations- und Kommunikationstechniken zur Steuerung und Verbesserung der Compliance anwenden.

(6) Im Bereich E „Patientenbehandlung – Grundlagen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, eine komplexe Prophylaxesitzung am Patienten durchzuführen. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Handlungsfähigkeiten geprüft werden:

- a) Anamnese mitwirkend erheben,
- b) Mundhygienestatus erstellen,
- c) individuelle häusliche Mundhygienekonzept mit patientenbezogener Motivierung und Instruktion erstellen,
- d) Fluoridanamnese durchführen, Therapieansätze erläutern,
- e) weiche und harte supragingivale sowie klinisch sichtbare subgingivale Beläge entfernen,
- f) Glattflächenpolitur und Füllungspolitur durchführen,
- g) Fissurenversiegelung durchführen,
- h) Fallpräsentation vorstellen.

§ 4a**Gliederung der Prüfung im zweiten Trimester**

(1) Die Prüfung erstreckt sich nach Ende des zweiten Trimesters auf folgende Prüfungsbereiche:

A: Allgemeinmedizin und Zahnmedizin

B: Prophylaxe oraler Erkrankungen

C: Patienteninformation und klinische Dokumentation

D: Psychologie und Kommunikation

E: Patientenbehandlung

jeweils mit Bezug auf die Gingivitherapie.

(2) Im Prüfungsbereich A „Allgemeinmedizin und Zahnmedizin – Gingivitherapie“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, allgemeinmedizinische, zahnmedizinische und naturwissenschaftliche Prozesse und deren Verknüpfungen zu den Auswirkungen der behandlerischen Zielsetzungen zu analysieren, zu bewerten und daraus abgeleitet für übertragene Behandlungsmaßnahmen zu interpretieren sowie anforderungs- und patientenorientiert zu nutzen. Des Weiteren sind die Einflussfaktoren und Wechselwirkungen von Allgemeinerkrankungen und Erkrankungen der Mundhöhle zu beurteilen und in den gesundheits- resp. ernährungsbezogenen Kontext zu setzen.

In diesem Rahmen können insbesondere folgende Handlungsfähigkeiten geprüft werden:

- a) Zellen und Gewebe in ihren Funktionen beschreiben und im Kontext von Organen und Organsystemen differenzieren,
- b) Blutkreislauf in seinen Strukturen erklären, zugeordnete Kreisläufe (Lunge, Körper) in ihren Bedeutung unterscheiden,
- c) Lymphsystem in der Struktur und den Angaben abgrenzen, Auswirkungen auf krankheitsbezogene Erscheinungsformen aufzeigen,
- d) endokrines System für das körperliche Gesamtsystem erläutern,
- e) Funktionen des Atmungssystems beschreiben, Bedeutung der Lunge erläutern,
- f) Verdauungssystem in der Abgrenzung der Verdauungsabschnitte kennzeichnen, Aufgaben und Funktionen klassifizieren,
- g) Kaumuskulatur, mimische Muskeln und Kiefergelenk in ihrem Zusammenspiel, ihren Verläufen und Funktionen unterscheiden,
- h) Nervensystem in seinem anatomischen und funktionellen Aufbau erläutern,
- i) epidemiologische Grundlagen und demografische Auswirkungen als Einflussfaktoren auf den Gesundheitszustand und das Gesundheitsverhalten analysieren,
- j) Bakterien in ihrer Morphologie unterscheiden und deren Stoffwechsel beschreiben,
- k) Mikroorganismen nach ihren Eigenschaften und den pathogenen Wirkungen differenzieren,
- l) anorganische Chemie und deren Bezug zu Stoffwechselabläufen im Körper herstellen, den Aufbau und die Eigenschaften von Stoffen erklären, die Bildung von Verbindungen beschreiben und das Prinzip des Säure-Basen-Systems erläutern,
- m) organische Chemie und deren Bezug zu Stoffwechselabläufen im Körper herstellen, die Inhaltsstoffe der Nahrung differenzieren und den Aufbau von Kohlenhydraten, Proteinen und Lipiden erklären,
- n) fachrelevante Arzneimittel nach Art und Wirkungen sowie den Anwendungsgebieten unterscheiden,
- o) Wirkungsmechanismen fachrelevanter Arzneimittel zuordnen und unerwünschte Nebenwirkungen aufzeigen,
- p) behandlungsrelevante Wirkungen von Arzneimitteln bei Risikopatienten beurteilen,
- q) Faktoren der Kariesentstehung erläutern, Kariesstudien interpretieren und den Sachzusammenhang zwischen Karies und Ernährungsverhalten qualifizieren,
- r) mikrobielle Zahnbelaäge kennzeichnen und die Funktion des Speichels und des Sulcusfluids erläutern,
- s) Röntgenaufnahmen sachgerecht erstellen und Röntgenbilder interpretieren, Veränderungen erkennen sowie Haupt- und Nebenbefunde differenzieren.
- (3) Im Prüfungsbereich B „Prophylaxe oraler Erkrankungen – Gingivitistherapie“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Auswirkungen des Mundhygiene- und Ernährungsverhaltens auf die Zahngesundheit zielgruppenspezifisch aufzuzeigen. Durch sachbezogene Patienteninformation soll die Bedeutung von Mundhygiene und Ernährung fallbezogen dargestellt werden. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Ursachen der Karies-, Gingivitis- und Parodontitisentstehung aufzuzeigen und über deren Folgewirkungen aufzuklären. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Handlungsfähigkeiten geprüft werden:
- a) Fluoridierungsprogramme zielgruppenorientiert erstellen,
- b) Mundhygienepläne zielgruppen- und anwendungsorientiert erstellen, Patienten zu Verhaltensänderungen motivieren und deren Umsetzung evaluieren,
- c) Ernährungsanamnese zur Prävention oraler Erkrankungen erstellen, Ernährungsberatung durchführen, Wirkungen des Ernährungsverhaltens mit der Entste-
- hung von Karies und anderen Zahnhartsubstanzerstruktionen aufzeigen,
- d) Mundhygieneintensivprogramm (Initialphase 1) unter Beachtung der delegierbaren Leistungen planen und durchführen,
- e) Parodontalinstrumente aufschleifen und schärfen,
- f) Prophylaxestrategien unter Beachtung altersabhängiger Veränderungen im Mund individuell planen und umsetzen,
- g) Prophylaxemaßnahmen – auch für Ältere und für Menschen mit Handicap – im Rahmen fachübergreifender Zusammenarbeit sowie multi-professioneller Teamarbeit organisieren.
- (4) Im Prüfungsbereich C „Patienteninformation und klinische Dokumentation – Gingivitistherapie“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Patienten Ursachen und Verlaufsstadien von Karies und parodontalen Erkrankungen aufzuzeigen, zielgruppenspezifische Mundhygiene- und Fluoridierungsprogramme aufzustellen und Patienten zur Anwendung individueller Mundhygienehilfsmittel zu motivieren und zu instruieren, die Behandlungsabläufe fortlaufen durch ein individuelles Recall-System zu kontrollieren und den jeweils gegebenen Situationen anzupassen. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Patienten Verhaltensanweisungen nach Eingriffen in der Mundhöhle zu geben und über Maßnahmen der Pflege von Zahnersatz und kieferorthopädischen Apparaturen zu informieren. Die akkurate Befunderhebung primär auf den Gingivitispatienten soll erbracht werden können. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Handlungsfähigkeiten geprüft werden:
- a) Verlaufsstadien von Karies und parodontalen Erkrankungen aufzuzeigen und Patienten darüber informieren,
- b) Befunderhebung der Mundhöhle dokumentieren und interpretieren,
- c) Plaque- und Blutungsindizes erheben,
- d) PAR-Befunde mitwirkend erheben (Taschensondierungstiefen mit Blutung auf Sondierung und Rezessionen, erweiterter PSI)
- e) Ernährungsberatung in Zusammenhang mit der Entstehung von Karies und anderen Zahnhartsubstanzerstruktionen patientenadäquat umsetzen,
- f) erweiterte Fallpräsentationen erarbeiten.
- (5) Im Prüfungsbereich D „Psychologie und Kommunikation – Gingivitistherapie“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, berufsspezifische und – übergreifende Verhaltensmuster in der Interaktion mit den Patienten sachbezogen einzusetzen, den internen und externen Informationsfluss gewährleisten sowie verantwortlich und nachhaltig insbesondere vor dem Hintergrund der demografisch bedingten Änderungen der Patientenstrukturen und -bedürfnissen zu kommunizieren. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, praxisbezogene Führungsprinzipien und -methoden bei der Leitung des Teams anzuwenden, praxisbezogene Kommunikationsabläufe zielführend zu gestalten, Konfliktsituationen zu erkennen, aufzuzeigen und zu lösen. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Handlungsfähigkeiten geprüft werden:
- a) Kommunikationsprozesse mit internen und externen Beteiligten initiieren und fördern,
- b) situations- und adressatengerechte Kommunikation mit den Patienten führen; auf Kommunikationsbereitschaft der Patienten einwirken, dabei auf unterschiedliche Gesundheits- und Lebenssituationen der Patienten eingehen,
- c) Konfliktsituationen erfassen, situationsbezogene Lösungsstrategien entwickeln, Compliance des Patienten fördern,
- d) Mitarbeiter/innen hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung beraten und unterstützen,
- e) Stressmuster erkennen, Stressfaktoren reduzieren, Methoden zur Stressbewältigung anwenden,

- f) verbale und nonverbale Kommunikation patientenorientiert einsetzen,
 - g) Arbeitsplatz und Arbeitsbedingungen im Hinblick auf gesundheitliche Risiken analysieren,
 - h) Strategien und Maßnahmen zur Verhaltensprävention umsetzen und auf das Arbeitsumfeld übertragen,
 - i) handlungsbezogene fachliche Zusammenhänge erkennen und analysieren,
 - j) Informationen und Erfahrungen verarbeiten, in künftigen Arbeitsprozessen einsetzen, Lernprozesse und -abläufe individuell und selbstverantwortlich i. S. des lebenslangen Lernens umsetzen,
 - k) Therapieplanung nach vorheriger zahnärztlicher Diagnostik (Gingivitis) unter Berücksichtigung der patientenbezogenen Ausgangssituation begleiten und unterstützen,
 - l) befundadäquate und altersdifferenzierte Patientenbetreuung und -begleitung durch ein Recall-System organisieren und verwalten.
- (6) Im Prüfungsbereich E „Patientenbehandlung – Gingivitherapie“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, insbesondere Gingivitispatienten zur Ausheilung ihrer Erkrankung zu motivieren, den Verlaufszustand der Erkrankung kontinuierlich zu dokumentieren, die konservativen Behandlungsschritte und -maßnahmen vorzunehmen und die weitere Therapieplanung unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen individuellen Patiensituation zu organisieren. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Handlungsfähigkeiten geprüft werden:
- a) Anamnese mitwirkend erheben,
 - b) Mundhygienestatus erstellen,
 - c) individuelle häusliche Mundhygienekonzept mit patientenbezogener Motivierung und Instruktion erstellen,
 - d) Fluoridanamnese durchführen, Therapieansätze erläutern,
 - e) weiche und harte sowie klinisch sichtbare subgingivale Beläge entfernen,
 - f) Handinstrumente aufschleifen,
 - g) Prophylaxestrategien unter Berücksichtigung altersabhängiger Veränderungen im Mund individuell planen und umsetzen,
 - h) Patienten über Notwendigkeit, Ziele und Wirkungen prophylaktischer Maßnahmen in Bezug auf eine Gingivitherapie aufklären und motivieren,
 - i) Mundfotografien zur Dokumentation und Motivation erstellen,
 - j) überstehende Restaurationsränder entfernen,
 - k) PAR-Befunde mitwirkend erheben (Taschensondierungstiefen mit Blutung auf Sondierung und Rezessionen, erweiterter PSI),
 - l) Befunderhebung in der Mundhöhle dokumentieren und interpretieren,
 - m) erweiterte Fallpräsentation vorstellen.

§ 4b

Gliederung der Prüfung im dritten Trimester

- (1) Die Prüfung erstreckt sich nach Ende des dritten Trimesters auf folgende Prüfungsbereiche:
- A: Allgemeinmedizin und Zahnmedizin
 B: Prophylaxe oraler Erkrankungen
 C: Patienteninformation und klinische Dokumentation
 D: Psychologie und Kommunikation
 E: Patientenbehandlung
 jeweils mit Bezug auf die Parodontitistherapie.
- (2) Im Prüfungsbereich A „Allgemeinmedizin und Zahnmedizin – Parodontitistherapie“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, allgemeinmedizinische, zahnmedizini-

sche und naturwissenschaftliche Prozesse und deren Verknüpfungen zu den Auswirkungen der behandlerischen Zielsetzungen zu analysieren, zu bewerten und daraus abgeleitet für übertragene Behandlungsmaßnahmen zu interpretieren sowie anforderungs- und patientenorientiert zu nutzen. Des Weiteren sind die Einflussfaktoren und Wechselwirkungen von Allgemeinerkrankungen und Erkrankungen der Mundhöhle zu beurteilen und in den gesundheits- resp. ernährungsbezogenen Kontext zu setzen. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Handlungsfähigkeiten geprüft werden:

- a) präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionserkrankungen aufzeigen,
- b) Evolution und Genetik im Zusammenhang mit Zahnerkrankungen erläutern,
- c) Stoffwechselstörungen, Störungen des Kreislaufes sowie Einteilung und Ablauf der Entzündung und Wundheilung beschreiben und erläutern,
- d) Tumorarten beschreiben und ihre Malignität differenzieren,
- e) orale Manifestation von Allgemeinerkrankungen und deren Pathophysiologie beschreiben,
- f) fachrelevante Hautveränderungen erkennen,
- g) Mundschleimhauterkrankungen beschreiben
- h) Ursachen, Entstehung und Klassifikation von Parodontopathien erläutern,
- i) Wirkungsweisen und Anwendung von Antibiotika in der Parodontaltherapie beschreiben,
- j) dentalhygienische Behandlungsplanung auf der Grundlage der vorgegebenen Therapieschritte im Kontext der verschiedenen Parodontopathien analysieren und umsetzen,
- k) chirurgische und nicht chirurgische Therapieverfahren erläutern, Maßnahmen und Möglichkeiten der Regeneration / Reparation beschreiben,
- l) Erhaltungsmaßnahmen in der Parodontitistherapie planen und durchführen,
- m) pathologische Veränderungen der intraoralen Hart- und Weichgewebe beschreiben,
- n) regressive Veränderungen erkennen und unterscheiden,
- o) Entzündungsprozesse erkennen und unterscheiden,
- p) Zuckerersatzstoffe und -austauschstoffe vor dem Hintergrund Zahngesunder Ernährung gegenüberstellen,
- q) individuelle Ernährungsanamnese der Patienten aufstellen, die Ergebnisse analysieren, ernährungsbedingte Erkrankungen der Mund- und Zahngesundheit durch das Beziehungsgeflecht von Ernährung und Verhalten aufzeigen, durch Ernährungslenkung und -beratung Patienten zur Verhaltensänderung motivieren,
- r) individuelle Ernährungspläne für Patienten aufstellen und evaluieren.

(3) Im Prüfungsbereich B „Prophylaxe oraler Erkrankungen – Parodontitistherapie“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Auswirkungen des Mundhygiene- und Ernährungsverhaltens auf die Zahngesundheit zielgruppenspezifisch aufzuzeigen. Durch sachbezogene Patienteninformation soll die Bedeutung von Mundhygiene und Ernährung fallbezogen dargestellt werden. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Ursachen der Karies-, Gingivitis- und Parodontitisentstehung aufzuzeigen und über deren Folgewirkungen aufzuklären. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Handlungsfähigkeiten geprüft werden:

- a) Fluoridierungsprogramme zielgruppenorientiert erstellen,
- b) Mundhygienepläne zielgruppen- und anwendungsorientiert erstellen, Patienten zu Verhaltensänderungen motivieren und deren Umsetzung evaluieren,
- c) Ernährungsanamnese zur Prävention oraler Erkrankungen erstellen, Ernährungsberatung durchführen,

- Wirkungen des Ernährungsverhaltens mit der Entstehung von Karies und anderen Zahnhartsubstanzdestruktionen aufzeigen,
- d) Mundhygieneintensivprogramm (Initialphase 1) unter Beachtung der delegierbaren Leistungen planen und durchführen,
- e) Parodontalinstrumente aufschleifen und schärfen,
- f) Prophylaxestrategien unter Beachtung altersabhängiger Veränderungen im Mund individuell planen und umsetzen,
- g) Prophylaxemaßnahmen – auch für Ältere und für Menschen mit Handicap – im Rahmen fachübergreifender Zusammenarbeit sowie multi-professioneller Teamarbeit organisieren.
- (4) Im Prüfungsbereich C „Patienteninformation und klinische Dokumentation“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Patienten Ursachen und Verlaufsstadien von Karies und parodontalen Erkrankungen aufzuzeigen, zielgruppenspezifische Mundhygiene- und Fluoridierungsprogramme aufzustellen und Patienten zur Anwendung individueller Mundhygienehilfsmittel zu motivieren und zu instruieren, die Behandlungsabläufe fortlaufend durch ein individuelles Recall-System zu kontrollieren und den jeweils gegebenen Situationen anzupassen. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Patienten Verhaltensanweisungen nach Eingriffen in der Mundhöhle zu geben sowie über Maßnahmen der Pflege von Zahnersatz und kieferorthopädischen Apparaturen zu informieren. Darüber hinaus soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Patienten über Ziele, Wirkungen und Notwendigkeit einer Parodontitistherapie zu informieren. Des Weiteren soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, aufgrund der Interpretation der Befunde einen patientenorientierten Behandlungsplan aufzustellen. Die akkurate Befunderhebung primär auf den Parodontitispatienten soll erbracht werden können. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Handlungsfähigkeiten geprüft werden:
- a) Verhalten nach Eingriffen in der Mundhöhle aufzeigen,
 - b) Plaque- und Blutungsindizes erheben,
 - c) PAR-Befunde mitwirkend erheben (Messen von Tachensorierungstiefen, Erhebung von Blutung auf Sondieren, Rezessionen, Furkationen, Mobilität und Vitalität, vollständiger PSI),
 - d) PAR-Status nach Vorgaben erstellen und mitwirkend auswerten,
 - e) Ernährungsprotokolle auswerten, interpretieren und behandlungsorientiert vermitteln,
 - f) Patienten über Notwendigkeit, Ziele und Wirkungen prophylaktischer Maßnahmen in Bezug auf einer Parodontitistherapie aufklären und motivieren,
 - g) orale Manifestation von Allgemeinerkrankungen und deren Pathophysiologie dokumentieren und beschreiben,
 - h) alle behandlungs- und therapierelevanten Befunde und Behandlungsschritte in Form einer Fallpräsentation für einen Dokumentations- und Neupatienten erarbeiten
- (5) Im Prüfungsbereich D „Psychologie und Kommunikation – Parodontitistherapie“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, berufsspezifische und -übergreifende Verhaltensmuster in der Interaktion mit den Patienten sachbezogen einzusetzen, den internen und externen Informationsfluss gewährleisten sowie verantwortlich und nachhaltig insbesondere vor dem Hintergrund der demografisch bedingten Änderungen der Patientenstrukturen und -bedürfnissen zu kommunizieren. Des Weiteren sind erhobene Fachliteraturrecherchen informativ zu bewerten und innerhalb des Aufgabengebietes auf Brauchbarkeit zu Erkenntnissen und Methoden in der Prävention und Gesundheitsförderung zu interpretieren und durch geeignete Präsentations- und Moderationstechniken transparent und adressatengerecht darzustellen. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, praxisbezogene Führungsgrundsätze und -methoden bei der Leitung des Teams anzuwenden, praxisbezogene Kommunikationsabläufe zielführend zu gestalten, Konfliktsituationen zu erkennen, aufzuzeigen und zu lösen. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Handlungsfähigkeiten geprüft werden:
- a) Kommunikationsprozesse mit internen und externen Beteiligten initiieren und fördern,
 - b) situations- und adressatengerechte Kommunikation mit den Patienten führen; auf Kommunikationsbereitschaft der Patienten einwirken, dabei auf unterschiedliche Gesundheits- und Lebenssituationen der Patienten eingehen,
 - c) Konfliktsituationen erfassen, situationsbezogene Lösungsstrategien entwickeln, Compliance des Patienten fördern,
 - d) Team führen, Handlungsspielräume zur Erreichung von Zielen festlegen, Führungsgrundsätze berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anwenden
 - e) Mitarbeiter/innen hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung beraten und unterstützen
 - f) Stressmuster erkennen, Stressfaktoren reduzieren, Methoden zur Stressbewältigung anwenden,
 - g) verbale und nonverbale Kommunikation patientenorientiert einsetzen,
 - h) Moderationstechniken auswählen und anwenden,
 - i) Präsentationen erstellen und vortragen,
 - j) Arbeitsplatz und Arbeitsbedingungen im Hinblick auf gesundheitliche Risiken analysieren – Strategien und Maßnahmen zur Verhaltensprävention umsetzen und auf das Arbeitsumfeld übertragen,
 - k) Informationen unter Nutzung verfügbarer Literatur- und Datenquellen erschließen, interpretieren und ggf. auf das berufliche Handlungsfeld übertragen,
 - l) Statistiken, Dokumentationen, Tabellen anforderungsbezogen auswerten,
 - m) handlungsbezogene fachliche Zusammenhänge erkennen und analysieren,
 - n) Informationen und Erfahrungen verarbeiten, in künftigen Arbeitsprozessen einsetzen, Lernprozesse und -abläufe individuell und selbstverantwortlich i.S. des lebenslangen Lernens umsetzen,
 - o) Therapieplanung nach vorheriger zahnärztlicher Diagnostik unter Berücksichtigung der patientenbezogenen Ausgangssituation begleiten und unterstützen,
 - p) befundadäquate und altersdifferenzierte Patientenbetreuung und -begleitung durch ein Recall-System organisieren und verwalten,
 - q) rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere des Zahnärkundegesetzes (ZHG), für die eigene Tätigkeit beachten.
- (6) Im Prüfungsbereich E „Patientenbehandlung – Parodontitistherapie“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, insbesondere Gingivitis- und Parodontitispatienten zur Ausheilung ihrer Erkrankung zu motivieren, den Verlaufszustand der Erkrankung kontinuierlich zu dokumentieren, die konservativen Behandlungsschritte und -maßnahmen vorzunehmen und die weitere Therapieplanung unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen individuellen Patientensituation zu organisieren. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Handlungsfähigkeiten geprüft werden:
- a) Anamnese mitwirkend erheben,
 - b) Mundhygienestatus erstellen,
 - c) individuelle häusliche Mundhygienekonzept mit patientenbezogener Motivierung und Instruktion erstellen,
 - d) für jede Patientengruppe individuelle Mundhygieneunterweisung durchführen,
 - e) Fluoridanamnese durchführen, Therapieansätze erläutern,
 - f) Entfernung aller supragingivalen und klinisch erreichbaren subgingivalen weichen und harten Belägen (Biofilm und Konkremente),

- g) harte und weiche Beläge von Zähnen, Zahnwurzeln und Implantatoberflächen entfernen,
- h) PAR-Befunde mitwirkend erheben (Messen von Taschensonstiegstiefen, Erhebung von Blutung auf Sondieren, Rezessionen, Furkationen, Mobilität und Vitalität, vollständiger PSI),
- i) mitwirkend einen Röntgenstatus oder ein OPG erstellen, wenn für Patienten erforderlich,
- j) Röntgenbilder zur Erkennung von krankhaften Veränderungen an Zähnen und am Parodont interpretieren,
- k) Instrumente rechtskonform aufbereiten, bereitstellen und instandhalten,
- l) Parodontalinstrumente aufschleifen,
- m) Füllungen rekonstruieren und polieren,
- n) bestehende Restaurationsränder entfernen,
- o) Testverfahren zur Bestimmung von Karies und Parodontitisrisikos anwenden,
- p) alle behandlungs- und therapierelevanten Befunde und Behandlungsschritte in Form einer Fallpräsentation für einen Dokumentations- und Neupatienten vorstellen.

§ 5

Schriftliche Prüfung

- (1) In den gem. §§ 4 bis 4b genannten Prüfungsbereichen (A – D) sind zum Ende jedes Trimester schriftliche Prüfungen durchzuführen. Die Prüfungen bestehen vornehmlich aus komplexen, anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen. Prüfungsbereiche können in Haupt- und Nebenfächer unterteilt werden.
- (2) Die Bearbeitungsdauer der schriftlichen Prüfungen betragen im ersten Trimester mindestens 2,5 und höchstens 4,5 Stunden, im zweiten Trimester mindestens 4,5 und höchstens 6,5 Stunden und im dritten Trimester mindestens 6,5 und höchstens 8,5 Stunden. Die Bearbeitungszeit der einzelnen schriftlichen Prüfungsbereiche (A – D) über die gesamte Fortbildungsdauer beträgt mindestens 2 und höchstens 7,5 Stunden.

§ 6

Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Wurde in nicht mehr als einem schriftlichen Prüfungsbereich gem. § 5 eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, so ist in diesem Prüfungsbereich auf Antrag des/der Prüfungsteilnehmers/in eine mündliche Ergänzungsprüfung durchzuführen. Einzelne Ergänzungsprüfungen in Haupt- und Nebenfächern sind nicht möglich.
- (2) Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistungen ist eine mündliche Ergänzungsprüfung ausgeschlossen.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll mindestens 20 und höchstens 30 Minuten dauern.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung des entsprechenden Prüfungsbereiches und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.
- (5) Eine bestandene Prüfung kann nicht für eine Verbesserung der Note wiederholt werden.

§ 7

Praktische Prüfung

- (1) Die praktische Prüfung im Prüfungsbereich E wird zum Ende des ersten Trimesters gem. § 4 als komplexe Prophylaxe-Sitzung am Patienten in Form einer Scaling-Prüfung an einem Phantomkopf durchgeführt. Die Prüfungszeit beträgt höchstens 30 Minuten.
- (2) Die praktische Prüfung im Prüfungsbereich E wird zum Ende des zweiten Trimesters gem. § 4a als komplexe Gingivitis-Behandlungsmaßnahme am Patienten durchgeführt. Die Prüfungszeit beträgt höchstens 150 Minuten.

- (3) Die praktische Prüfung im Prüfungsbereich E wird zum Ende des dritten Trimesters gem. § 4b als komplexe Parodontitis-Behandlungsmaßnahme an einem Neupatienten durchgeführt und beinhaltet ferner die Vorstellung eines Dokumentationspatienten. Die Prüfungszeit beträgt höchstens 150 Minuten

§ 8 Fachgespräch

- (1) Zum Ende des 3. Trimesters ist im situationsbezogenen Fachgespräch die Handlungsfähigkeit nachzuweisen, vertiefende und/oder erweiterte Fragestellungen aus den Prüfungsbereichen gem. §§ 4 bis 4 b fachlich sachgerecht und angemessen analysieren, strukturieren und einer begründeten Lösung zuführen zu können.
- (2) Das Fachgespräch ist nur zu führen, wenn in der „Praktischen Prüfung“ im Gesamtergebnis mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen worden sind.
- (3) Die Prüfungszeit des Fachgesprächs beträgt höchstens 30 Minuten.

§ 9

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Der/Die Prüfungsteilnehmer/in ist auf Antrag von der Ablehnung einzelner schriftlicher Prüfungsbestandteile der jeweiligen Prüfungsbereiche durch die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.
- (2) Prüfungsleistungen sind i. S. einer Gesamtbetrachtung gleichwertig, wenn sie den besonderen Anforderungen dieser Aufstiegsfortbildung in Zielen, Inhalten, Umfang und Kompetenzen entsprechen.
- (3) Prüfungsleistungen, die angerechnet werden sollen, sind durch Bescheinigung der Einrichtungen gem. Abs. 1, an denen die Leistungen erbracht worden sind, nachzuweisen. Die Bescheinigungen müssen insbesondere die Prüfungsleistungen mit Bezeichnung des Prüfungsbereiches, den geprüften Inhalt, die Prüfungsdauer und die Bewertung resp. das Bewertungssystem dokumentieren.
- (4) Eine vollständige Befreiung von den jeweiligen schriftlichen Prüfungsbereichen ist ausgeschlossen, ebenso die Freistellung von der „Praktischen Prüfung“ und dem Fachgespräch.

- (5) Erfolgreichen Absolventen/innen einer Aufstiegsfortbildung zum/zur Dentalhygieniker/in kann nach Gleichwertigkeitsprüfung eine separate Prüfung angeboten werden, die eine schriftliche Prüfung in dem Bereich A,B,C und D mit einem Zeitumfang je Prüfungsbereich von mindestens 45 bis höchstens 180 Minuten beinhaltet. Die praktische Prüfung im Bereich E wird als komplexe Behandlungsmaßnahme am Patienten und als Vorstellung eines Dokumentationspatienten durchgeführt mit einem Zeitumfang von mindestens 180 bis höchstens 240 Minuten.

§ 10

Bestehen der Prüfung

- (1) Die jeweiligen „Schriftlichen Prüfungsbereiche“ (§ 5, ggf. in Verbindung mit § 6) und der Prüfungsteil „Praktischen Prüfung“ (§§ 7, 7a) sowie der Prüfungsteil „Fachgespräch“ (§ 8) werden jeweils gesondert mit einer Note bewertet. Die Bewertung erstreckt sich über die drei Trimester.
- (2) Einzelne Teile (Fächer) in den jeweiligen „Schriftlichen Prüfungsbereichen“ (§ 5) und in der „Praktischen Prüfung“ (§ 7) können in Haupt- und Nebenfächern unterteilt werden. Hauptfächer werden in der abschließenden Bewertung doppelt gewichtet.
- (3) Die Bewertungen erfolgt anhand des Bewertungsschlüssels gem. § 21 „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe“ Bei der Bewertungen werden

Punkte vergeben, die abschließend die Note darstellen. Diese ist auf eine Nachkommastelle ohne Auf- oder Ab- runding zu berechnen.

(4) Die Fortbildungsprüfung ist bestanden, wenn in allen „Schriftlichen Prüfungsbereichen (A – D)“, in der „Praktischen Prüfung (E)“ sowie im „Fachgespräch“ jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(5) Über das Bestehen der Fortbildungsprüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 24 „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe“ auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen „Schriftlichen Prüfungsbereichen (A – D)“, aus dem Prüfungsbereich der „Praktischen Prüfung (E)“ und des „Fachgesprächs“ erzielten Bewertungen (Punkte und Noten) ergeben müssen.

(6) Werden Prüfungsleistungen gem. § 9 durch den Prüfungsausschuss der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe anerkannt, sind sie im Prüfungszeugnis nach Ort, Datum sowie Bezeichnung der Prüfungsinstanz der anderweitig abgelegten Prüfung entsprechend zu berücksichtigen.

(7) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(8) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Näheres regeln §§ 25, 26 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe.

§ 11

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Rechtsvorschriften gelten im amtlichen Sprachgebrauch gleichermaßen für die weibliche, männliche und diverse Form.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 2. März 2022

Dr. Gordan S istig

Vizepräsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

in Vertretung für

Jost R i e c k e s m a n n

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 1. März 2023

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

V. Stenzel

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 8. März 2023

Jost R i e c k e s m a n n

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

2123

Gebührenordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnarzthelper/innen zum Fortbildungsabschluss Bachelor Professional in Dentalhygiene (ZÄKWL)

Bekanntmachung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 13. November 2021

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 13. November 2021 auf Grundlage des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) geändert worden ist, die folgende Gebührenordnung für die Durchführung der Aufstiegsfortbildung zum Fortbildungsabschluss „Bachelor Professional in Dentalhygiene (ZÄKWL)“ beschlossen, die die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Februar 2023 genehmigt worden ist:

Inhalt

- § 1 Teilnehmergebühr / Fälligkeit / Ratenzahlungen
- § 2 Rücktritt von der Aufstiegsfortbildung
- § 3 Prüfungsgebühren / Fälligkeit
- § 4 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Teilnehmergebühr / Fälligkeit / Ratenzahlung

(1) Mit Anmeldung zur Aufnahmeprüfung, Aufstiegsfortbildung oder Gleichwertigkeitsprüfung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe entsteht jeweils der Anspruch auf Erhebung der nachfolgenden Teilnehmergebühren.

(2) Die Gebühr für die Aufnahmeprüfung zur Teilnahme an der Aufstiegsfortbildung zum Fortbildungsabschluss „Bachelor Professional in Dentalhygiene (ZÄKWL)“ beträgt 150 € je Teilnehmer/in je Aufnahmeprüfung.

(3) Die Gebühr für die Teilnahme an der Aufstiegsfortbildung zum Fortbildungsabschluss „Bachelor Professional in Dentalhygiene (ZÄKWL)“ beträgt für das erste Trimester 3 900 €, für das zweite Trimester 5 900 € und für das dritte Trimester 7 900 € je Teilnehmer/in. Wird ein Trimester wiederholt, ist die jeweilige Gebühr für das Trimester erneut zu zahlen.

(4) Die Gebühr für die Gleichwertigkeitsprüfung zur Teilnahme an der Aufstiegsfortbildung zum Fortbildungsabschluss „Bachelor Professional in Dentalhygiene (ZÄKWL)“ beträgt 200 € je Teilnehmer/in je Gleichwertigkeitsprüfung.

(5) Die Gebühr ist 21 Tage nach Erstellung des Bescheids, welcher nach der Aufnahmeprüfung, nach der Gleichwertigkeitsprüfung oder vor Beginn eines jeden Trimesters übermittelt wird, fällig.

(6) Die Teilnehmergebühr für das zweite Trimester kann auch in zwei Raten von je 2 950 € und die Teilnehmergebühr für das dritte Trimester kann auch in zwei Raten von je 3 950 € beglichen werden. Die Raten sind 21 Tage nach Erstellung der Bescheide, welche vor Beginn und zur Mitte des Trimesters übermittelt werden, fällig.

§ 2

Rücktritt von der Aufstiegsfortbildung

(1) Acht Wochen vor Beginn des ersten Trimesters kann ein Rücktritt von der Aufstiegsfortbildung erfolgen. Vier Wochen vor Beginn des zweiten und dritten Trimesters kann in begründeten Ausnahmefällen ein Rücktritt von der weiteren Aufstiegsfortbildung erfolgen.

(2) Der Rücktritt ist in Textform gegenüber der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe zu erklären.

(3) Bei einem Rücktritt entsteht eine Bearbeitungsgebühr von 300 €, welche 21 Tage nach Erstellung des diesbezüglichen Bescheids fällig ist.

§ 3

Prüfungsgebühren / Fälligkeit

(1) Die Prüfungsgebühr für die Teilnahme an den Prüfungen im ersten Trimester beträgt 200 €, im zweiten Trimester 300 € im dritten Trimester 400 €.

(2) Die Prüfungsgebühr für erfolgreiche Absolventen/innen einer Aufstiegsfortbildung zur/zum Dentalhygieniker/in beträgt 700 € einschließlich der vorgeschalteten Gleichwertigkeitsprüfung.

(3) Die Prüfungsgebühr für Teilnehmer/innen, die sich einer Wiederholungsprüfung unterziehen, beträgt 300 € je Wiederholungsprüfung.

(4) Die Gebühren sind 21 Tage nach Erstellung der Bescheide, welche nach Anmeldung zur Teilnahme an der jeweiligen Trimesterprüfung bzw. der Wiederholungsprüfung übermittelt werden, fällig.

§ 4

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Gebührenordnung gelten im amtlichen Sprachgebrauch gleichermaßen für die weibliche, männliche und diverse Form.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 2. März 2022

Dr. Gordan S istig

Vizepräsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

in Vertretung für

Jost Rieckemann

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 8.2.2023

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

V. Stenzel

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung
im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 8. März 2023

Jost Rieckemann

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

2170

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Trainerinnen und Trainern und weiteren Ausbildungslizenzen im organisierten Sport

Runderlass
der Staatskanzlei

Vom 1. März 2023

1

Zuwendungszweck; Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltssordnung vom 6. Juni 2022 (MBL. NRW. S. 445), im Folgenden VV zur LHO, Zuwendungen für die Förderung der Ausbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Trainerinnen und Trainern, Schwimmtrainerinnen und -trainern sowie Sporthelferinnen und -helfern und Schwimmmassistenzen.

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. verwaltet die Mittel im Auftrag des Landes nach § 44 Absatz 2 der Landeshaushaltssordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und nach der Maßgabe dieser Richtlinie.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erwerb von Qualifizierungslizenzen des Landessportbundes und der Sportfachverbände in Nordrhein-Westfalen. Im Hinblick auf den überproportional hohen Bedarf an Schwimmpersonal wird insbesondere diese Qualifizierung in den Blick genommen. Ziel ist es, den am Erwerb einer Qualifizierung Interessierten eine kostenfreie oder kostenverminderte Ausbildung zu ermöglichen.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige nordrhein-westfälische Sportvereine und andere Sportanbieter, die zur Ausreichung eines qualifizierten Sportangebots auf vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) zertifizierte Sportlehrkräfte und Schwimmmassistenzen angewiesen sind.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger muss die Zuwendung spätestens bis zum 10. Dezember 2023 beantragen, wobei die Ausbildungsmaßnahme spätestens am 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein muss. Der Abschluss der Ausbildungsmaßnahme ist durch ein Zertifikat nachzuweisen und durch eine Rechnung zu belegen. Förderfähig sind Maßnahmen, die im Durchführungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2023 durchgeführt wurden. Mehrere Ausbildungsmaßnahmen des unter Nummer 1 genannten Personenkreises sind förderfähig.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1

Zuwendungsart ist die Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart ist die Festbetragfinanzierung.

5.3

Die Zuwendung wird in der Form eines Zuschusses gewährt.

5.4**Bemessungsgrundlage**

Der Festbetrag bemisst sich auf Grundlage der Teilnahmegebühren an der Ausbildungsmaßnahme des Qualifikationsanbieters und ist auf den Höchstbetrag von 500 Euro pro Ausbildung begrenzt.

6**Verfahren****6.1****Antragsverfahren**

Im Hinblick auf eine reibungslose organisatorische Abwicklung des Förderverfahrens und zur Sicherstellung einer fristgerechten Auszahlung der Zuwendung gemäß Nummer 7.3 dieser Richtlinie ist der Antrag beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. bis zum 15. Dezember 2023 einzureichen. Die Anträge können im Förderportal auf der Homepage des Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., www.lsb-nrw.de, gestellt werden. Voraussetzung für die Anmeldung ist die Vereinskennziffer für die Sportorganisation, die Mitglied des Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB) oder in einem diesem zugehörigen Fachverband oder in einem Stadtsportbund beziehungsweise Kreissportbund ist. Andere Sportanbieter können beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. einen Zugangscode beantragen und für diese Maßnahme einen Zuschussantrag für zertifizierte Lizenzierungsmaßnahmen stellen.

6.2**Bewilligungsverfahren**

Die durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. erstellten Zuwendungsbescheide werden an den jeweiligen Verein als Zuwendungsempfänger versandt.

6.3**Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Der jeweilige Festbetrag wird nach erfolgreicher Lizenzierung an die beantragende Zuwendungsempfängerin beziehungsweise den beantragenden Zuwendungsempfänger endgültig festgesetzt. Die Zuwendungen werden in einem Betrag nach Vorliegen des jeweiligen Lizenzierungsnachweises und der jeweiligen Rechnung ausgezahlt.

6.4**Verwendungsnachweisverfahren**

Da die Zuwendung erst nach Vorliegen des Nachweises ausgezahlt wird, erübrigt sich die Vorlage eines Verwendungsnachweises.

6.5**Zu beachtende Vorschriften**

Die Antragsteller müssen bestätigen, dass sie dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., gegebenenfalls der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung stellen. Dies gilt auch im Rahmen einer möglichen Prüfung durch den Landesrechnungshof.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 der LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

7817**Zweite Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien nach LEADER**

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
– II.6 – 63.04.05.01

Vom 3. März 2023

1

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien nach LEADER vom 8. März 2016 (MBl. NRW. S. 216), die durch Runderlass vom 6. Dezember 2018 (MBl. NRW. S. 791) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen für die Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien im Rahmen des LEADER-Ansatzes nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grund folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) Landeshaushaltssordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) und der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445),
- b) Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Abl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1),
- c) Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumspolitik (Abl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
- d) Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Präsentation des Inhalts der GAP-Strategiepläne und das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch (Abl. L 458 vom 22.12.2021, S. 463),
- e) Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Abl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
- f) Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Ar-

beitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9),

- g) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- h) EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW vom 7. Oktober 2022 (MBL. NRW. S. 871),
- i) GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) sowie die hierzu erlassenen GAK-Rahmenpläne in der jeweils geltenden Fassung.

2. Die Nummern 2.2 und 2.3 werden wie folgt gefasst:

„2.2“

Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien (RES) durch Lokale Aktionsgruppen zur Verwirklichung eines oder mehrerer Ziele des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland durch Maßnahmen zur Strukturentwicklung ländlicher Räume sowie Projekte und Aktionen, die mindestens einer der folgenden Bedarfe Rechnung tragen:

- a) Förderung der ländlichen Entwicklung,
- b) Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze,
- c) Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen,
- d) Stärkung der Selbstorganisation bei der Förderung der lokalen Entwicklung der Regionen,
- e) Identitätsstärkung, kulturelles und natürliches Erbe, Entwicklung von Dorf- und Ortskernen,
- f) Unterstützung des Ehrenamtes und bürgerschaftlichen Engagements,
- g) Gleichstellung aller Geschlechter und sozialen Gruppen,
- h) Steigerung der kooperations-, Service- und Innovationskultur im Tourismus
- i) Stärkung von Beschäftigung, Wachstum, Stoffkreisläufen und lokaler Entwicklung durch Bioökonomie.

2.3

Sonstige Vorhaben entsprechend der Maßnahmen 1.0, 3.0, 4.0, 7.0 sowie 8.0 des Förderbereichs Integrierte ländliche Entwicklung (ILE) im Rahmen des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, welche die Voraussetzungen bestehender Förderrichtlinien erfüllen.

Hierbei ist zu beachten, dass sich die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen einer anderen Förderrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen im vorgenannten Sinn und die Gewährung einer Zuwendung aus LEADER für den gleichen Zuwendungszweck gegenseitig ausschließen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt ausdrücklich, dass keine Fördermittel für den gleichen Zweck aus anderen Förderrichtlinien beantragt wurden oder werden.“

3. Die Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im zweiten Spiegelstrich wird das Wort „Innovative“ gestrichen und nach dem Wort „Projekte“ die Wörter „zur Umsetzung der RES“ eingefügt.
- b) Im dritten Spiegelstrich wird das Wort „Mainstreamprojekte“ durch das Wort „ILE-Vorhaben“ ersetzt.

4. In Nummer 4.2 wird das Wort „Prioritäten“ durch das Wort „Bedarfe“ ersetzt.
5. In Nummer 4.4 wird das Wort „Wirtschaftlichkeit“ durch die Wörter „dauerhafte wirtschaftliche Tragfähigkeit“ ersetzt.
6. Die Nummer 4.6 wird wie folgt geändert:

- a) Der zweite Spiegelstrich wird aufgehoben.
- b) Im neuen zweiten Spiegelstrich wird die Angabe „§ 67 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 63 Absatz 2 Nummer 5“ ersetzt.

7. Die Nummer 4.7 wird wie folgt gefasst:

„4.7“

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf mit der Umsetzung des Projektes die gemäß der De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission geltenden Wertgrenzen nicht überschreiten. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sind zu beachten.

Bei Unternehmen im Agrarsektor gilt statt der vorstehenden Regelung, dass der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen die geltenden Wertgrenzen der De-minimis-Verordnung für den Agrarsektor nicht übersteigen darf. In diesem Fall sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 zu beachten.“

8. Die Nummer 4.8.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2029“ ersetzt.

9. Die Nummer 5.4.1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor dem ersten Spiegelstrich werden nach dem Wort „Ausgaben“ die Wörter „der Zuwendungsempfängerin oder“ eingefügt.
- b) Im vierten Spiegelstrich wird das Wort „Sachkosten“ durch das Wort „Sachausgaben“ ersetzt.
- c) Im neunten Spiegelstrich werden nach dem Wort „potentiellen“ die Wörter „Projektträgerinnen und“ eingefügt.

10. Die Nummer 5.4.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Innovative Projekte“ durch die Wörter „Projekte zur Umsetzung der RES“ ersetzt und vor den Wörtern „des Zuwendungsempfängers“ die Wörter „der Zuwendungsempfängerin oder“ eingefügt.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Personalausgaben gelten für eine Beschäftigungsduer von maximal 3 Jahren dann als zuwendungsfähig, wenn

- a) im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses ein konkretes Arbeitsergebnis geschaffen wird, das der Erreichung des Zuwendungszwecks dient oder
- b) das Beschäftigungsverhältnis mit einem plausiblen Konzept zur Verfestigung dieser Personalstelle als einmalige Anschubfinanzierung für neuartige Angebote in der Region dient.“

11. In Nummer 5.4.3 wird das Wort „Mainstreamprojekte“ durch das Wort „ILE-Vorhaben“ ersetzt.

12. In Nummer 5.4.5 werden die Wörter „den Geltungsbereich des NRW-Programms Ländlicher Raum“ durch die Wörter „das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalens“ ersetzt.

13. Die Nummer 5.4.6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Klammer wird das Wort „ersetzt“ durch das Wort „ergänzt“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Personalausgaben für Stammpersonal werden nur bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 (Aufwendungen der LAG) anerkannt. Diese dürfen nicht bereits aus Mitteln des Landes oder der Europäischen Union finanziert werden.“

14. Die Nummer 5.4.6.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „EFRE RRL“ durch die Angabe „EFRE/JTF RRL NRW“ ersetzt
- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 (Aufwendungen der LAG) kann frühestens nach Ablauf von 36 Monaten auf Antrag einmalig eine Neufestsetzung für die noch verbleibende Projektlaufzeit erfolgen.“

15. Die Spiegelstriche der Nummer 5.4.6.4 werden wie folgt gefasst:

a) Leistungsgruppe 1 „Expertinnen und Experten“:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit hoch komplexen Tätigkeiten, die ein entsprechend hohes Kenntnis- und Fertigkeitsniveau erfordern. Dazu zählen etwa Entwicklungs-, Forschungs- und Diagnosetätigkeiten, Wissensvermittlung sowie Leistungs- und Führungsaufgaben innerhalb eines (großen) Unternehmens. In der Regel ist eine mindestens vierjährige Hochschulausbildung oder eine entsprechende Berufserfahrung vorausgesetzt. Typischerweise erfordern diese Tätigkeiten einen Hochschulabschluss (Master, Diplom, Staatsexamen, Promotion usw.).

b) Leistungsgruppe 2 „Spezialistinnen und Spezialisten“:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit komplexen Spezialistentätigkeiten. Die Anforderungen an das Fachwissen sind höher als bei Leistungsgruppe 3 einzustufen. Sie befähigen häufig zur Bewältigung gehobener Fach- und Führungsaufgaben. Üblicherweise wird eine Meister- oder Technikerausbildung beziehungsweise ein gleichwertiger Fachschul- oder Hochschulabschluss vorausgesetzt.

c) Leistungsgruppe 3 „Fachkräfte“:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit fachlich ausgerichteten Tätigkeiten. Fundierte Fachkenntnisse und Fertigkeiten einer Fachkraft werden vorausgesetzt. Üblicherweise liegt der Abschluss einer zwei- bis dreijährigen Berufsausbildung oder eines vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschlusses vor.

d) Leistungsgruppe 4 „Helperinnen und Helper“:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Helper- und Anlerntätigkeiten. Es handelt sich um einfache und meist wenig komplexe Tätigkeiten, für die in der Regel keine oder nur geringe Fachkenntnisse erforderlich sind.“

16. In Nummer 5.4.6.5 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „1650“ durch die Angabe „1720“ ersetzt.

17. Nummer 5.4.7 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.

18. Die Nummer 5.5 wird wie folgt gefasst:

„5.5

Nicht zuwendungsfähig sind:

a) Aufwendungen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder europäischer Förderprogramme gefördert werden sowie Aufwendungen für investive Maßnahmen, die aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen finanziert werden,

b) Beträge der Umsatzsteuer, soweit sie erstattungsfähig oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht endgültig von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger getragen werden. Dies gilt insbesondere für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, die von der Steuer befreite Personen sind, wie sie im ersten Unterabschnitt von Artikel 13 (1) der Richtlinie (EG) 2006/112 definiert werden,

c) Beträge der Umsatzsteuer im Rahmen von Maßnahmen nach der Nummer 2.3 (ILE-Vorhaben) sofern und soweit sie aufgrund der einschlägigen Förderrichtlinien nicht zuwendungsfähig sind,

d) Maßnahmen, die Dritte aus gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtung durchzuführen haben,

- e) Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von mehr als 1 Mio. Euro,
- f) Zinsen auf Schulden,
- g) Der Erwerb von unbebautem oder bebautem Land,
- h) Aufwendungen für gebrauchte Gegenstände,
- i) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe im Rahmen von Bauprojekten, die nicht bei der Erstellung des Projektes verbraucht werden oder in dieses eingehen,
- j) Reisekosten, soweit sie bei deren analoger Anwendung über die reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen hinausgehen,
- k) Wegebaumaßnahmen mit Ausnahme von Maßnahmen zur Strukturrentwicklung ländlicher Räume nach Nummer 2.2 und Maßnahmen zur Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz,
- l) Investitionen und Ausgabenkategorien nach Kapitel 4.7.1 des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme von Sachleistungen, Kosten für Leasing, Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung,
- m) Vorhaben zur Förderung der Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten nach Artikel 75 der Verordnung (EU) 2021/2115,
- n) Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115,
- o) Vorhaben der technischen Infrastruktur und Maßnahmen im Bereich der Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen mit Ausnahme von Vorhaben, die:
 - aa) Teil eines integrierten Vorhabens sind,
 - bb) einen durch die LAG begründeten gemeinschaftlichen Mehrwert durch die Erfüllung der in der RES formulierten Ziele der LAG aufweisen oder
 - cc) sich durch einen besonderen Innovationsgehalt auszeichnen,
- p) Ausgaben für investive Maßnahmen nach Nummer 2.4 (Kooperation) außerhalb der europäischen Mitgliedstaaten sowie für Maßnahmen außerhalb des Gebietes des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die Investition mehr als 20 000 Euro betragen und keine Zustimmung des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums vorliegt.“

19. Die Nummer 5.6.1 wird wie folgt gefasst:

„5.6.1

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 (Aufwendungen der LAG) bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, jedoch je LAG bis zum Abschluss der EU-Förderperiode im Jahr 2029 insgesamt höchstens:

- a) 520 000 Euro in Regionen mit mehr als 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern,
- b) 610 000 Euro in Regionen mit mehr als 80 000 Einwohnerinnen und Einwohnern,
- c) 700 000 Euro in Regionen mit mehr als 120 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Eine Erhöhung der vorgenannten Höchstbeträge ist mit Zustimmung des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums unter Beachtung von Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung 2021/1060 möglich.“

20. Die Nummer 5.6.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Innovative Projekte“ bis zu 65“ durch die Wörter „Projekte zur Umsetzung der RES“ bis zu 70“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Maßnahmen, die Investitionen in die gewerbliche oder auf Gewinnerzielung abzielende Produktion von Waren und Dienstleistungen (produktive Investitionen) beinhalten ist die Zuwendung auf maximal 65 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, jedoch höchstens 250 000 Euro zu begrenzen.“

21. Die Nummer 5.6.3 wird wie folgt gefasst:

„5.6.3“

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.3 (ILE-Vorhaben) entsprechend der einschlägigen Förderrichtlinien, jedoch maximal 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und höchstens 250 000 Euro. Bei Maßnahmen, die Investitionen in die gewerbliche oder auf Gewinnerzielung abzielende Produktion von Waren und Dienstleistungen (produktive Investitionen) beinhalten ist die Zuwendung auf maximal 65 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, jedoch höchstens 250 000 Euro zu begrenzen.

Eine Erhöhung des vorgenannten Höchstbetrages ist mit Zustimmung des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums möglich, wenn dem Vorhaben eine besondere Bedeutung bei der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie zukommt und die in den einschlägigen Förderrichtlinien definierten Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.“

22. Die Nummer 5.6.4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „65“ durch die Angabe „70“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Maßnahmen, die Investitionen in die gewerbliche oder auf Gewinnerzielung abzielende Produktion von Waren und Dienstleistungen (produktive Investitionen) beinhalten ist die Zuwendung auf maximal 65 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, jedoch höchstens 250 000 Euro zu begrenzen.“

23. In Nummer 6.1 in der Klammer wird die Angabe „2.4.3“ durch die Angabe „2.3.3“ ersetzt.

24. In Nummer 6.2 wird nach der Angabe „2.3“ die Angabe „(ILE-Vorhaben)“ eingefügt.

25. In Nummer 6.3 Satz 1 wird vor dem Wort „Bewirtschaftungsrahmen“ das Wort „regionaler“ eingefügt und die Angabe „2015 bis 2020“ durch die Angabe „2023 bis 2029“ ersetzt.

26. Die Nummer 6.7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Verordnungen (EU) Nr. 1407/2013 beziehungsweise der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013“ durch die Wörter „der entsprechend geltenden Verordnungen“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „der vorgenannten Verordnungen“ durch das Wort „Verordnung“ ersetzt.

27. In Nummer 7.1 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe e) der Verordnung (EU) Nr. 809/2014“ durch die Wörter „Artikels 59 der Verordnung (EU) 2021/2116“ ersetzt.

28. In Nummer 7.2 Satz 5 wird das Wort „Vertretenen“ durch das Wort „vertretenen“ ersetzt.

29. Die Nummer 7.5 wird wie folgt gefasst:

„7.5“

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ist die Nummer 3 ANBest-P beziehungsweise ANBest-G zu beachten.“

30. Die Nummer 7.6 wird wie folgt gefasst:

„7.6“

Zum Nachweis der zuwendungsfähigen Ausgaben sind Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise vorzulegen.“

31. In Nummer 8 Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2029“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 219

II.

Ministerpräsident

**Verleihung des Verdienstordens
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M5/M8 –

Vom 7. März 2023

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten am 7. März 2023 den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- Heidrun Brieskorn, Eitorf
- Claudia Kleinert, Köln
- Irith Michelsohn, Bielefeld
- Michaela Noll, Haan
- Heidi van Thiel, Essen
- Karin Welder, Bottrop

– MBl. NRW. 2023 S. 221

III.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
Feststellung eines Nachfolgers**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 3. März 2023

Die Nachfolge für das zum 1. Februar 2023 ausgeschiedene Mitglied der 15. Landschaftsversammlung, Herr Sascha Kudella (LWLSPD), ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Bezug: Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 28. Dezember 2020 (MBl. NRW. 2021 S. 10)

Münster, 3. März 2023

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Georg Lünemann

– MBl. NRW. 2023 S. 221

KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister**Bekanntgabe der Gremientätigkeit
des Verbandsvorsteher des KDN Dachverband
kommunaler IT-Dienstleister**

Vom 7. März 2023

Andree Haack,

Verbandsvorsteher des KDN Dachverband kommunaler
IT-Dienstleister

Ausgeübter Beruf: Beigeordneter der Stadt Köln

Mitgliedschaften:

- a) KölnBusiness Wirtschaftsförderungs- GmbH (Aufsichtsrat)
- b) NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH (Aufsichtsrat)
- c) Zweckverband KDN, Dachverband kommunaler IT-Dienstleister, Köln (Verbandsvorsteher)

– MBl. NRW. 2023 S. 222

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen**Bekanntmachung
der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
über die Veröffentlichung des Telemedien-
änderungskonzepts von wdr.de**

Vom 24. Februar 2023

Das Änderungskonzept des Telemedienangebots des Westdeutschen Rundfunks Köln „wdr.de“ vom 30. August 2021 ist gemäß § 32 Abs. 7 S. 2 Medienstaatsvertrag vom 28. April 2020 (GV. NRW. S. 524) nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde im Internetauftritt des WDR unter <https://www1.wdr.de/unternehmen/der-wdr/programme/dreistufentest-102.html> veröffentlicht.

Düsseldorf, 24. Februar 2023

Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales sowie Medien
des Landes Nordrhein-Westfalen und
Chef der Staatskanzlei
Nathanael Limski

– MBl. NRW. 2023 S. 222

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach